

München, 30.10.2014

Aktuelle Steuerinformationen November 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat November 2014.

Mit der Abgeltungsteuer sollte alles viel einfacher werden. Ob dieses Ziel erreicht wurde, muss angesichts der vielen finanzgerichtlichen Verfahren bezweifelt werden. Aktuell hat der Bundesfinanzhof z.B. entschieden, dass der Abgeltungsteuersatz von 25% auch bei **Darlehen zwischen Angehörigen** möglich ist. Damit widerspricht er der Ansicht der Finanzverwaltung, die hier bis dato den persönlichen Steuersatz angewendet hat.

Darüber hinaus ist insbesondere auf folgende Neuerungen hinzuweisen:

- Unter gewissen Voraussetzungen können **Familienheime vererbt werden**, ohne dass Erbschaftsteuer anfällt. Aktuell hat der Bundesfinanzhof jedoch klargestellt, dass die Steuerbefreiung nur dann gilt, wenn auch wirklich das Eigentum übergeht. Ein Wohnrecht an dem Familienheim reicht nicht aus.
- Die Lohnsteuerliche Freigrenze bei **Betriebsveranstaltungen** soll ab dem Jahr 2015 um 40 EUR auf 150 EUR (brutto) erhöht werden. Was sich zunächst positiv anhört, ist aber nicht mehr als ein „Trostpflaster“. Denn gleichzeitig soll die neue steuerechterfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ausgehebelt werden.

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben.

A. Alle Steuerzahler

Familienwohnung: Alleiniges Wohnrecht löst keine Befreiung von der Erbschaftsteuer aus

Unter gewissen Voraussetzungen können Familienheime vererbt werden, ohne dass Erbschaftsteuer anfällt. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs kann eine Steuerbefreiung aber nur dann gewährt werden, wenn der länger lebende Ehegatte von Todes wegen **zivilrechtlich Eigentum oder Miteigentum** an einer als Familienheim begünstigten Immobilie des verstorbenen

Ehegatten erwirbt. Die von Todes wegen erfolgte **Zuwendung eines dinglichen Wohnungs- und Mitbenutzungsrechts** an dem Familienheim erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung.

Ob eine Steuerbefreiung zu gewähren wäre, wenn der überlebende Ehegatte das ihm zugewendete Eigentum an dem Familienheim **unter Vorbehalt eines Wohnungsrechts auf einen Dritten überträgt**, ohne hierzu verpflichtet zu sein, hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich offengelassen.

Zum Hintergrund: Die vom Erblasser vorher selbst genutzte Wohnimmobilie kann steuerfrei vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner **weitere 10 Jahre lang** bewohnt wird. Erben **Kinder oder Enkel (verstorbenen Kinder)**, ist darüber hinaus zu beachten, dass die Steuerbefreiung auf eine **Wohnfläche von 200 qm** begrenzt ist. Wird die Grenze überschritten, unterliegt der übersteigende Teil der Erbschaftsteuer. Eine wichtige Voraussetzung für die Erbschaftsteuerbefreiung ist vor allem, dass die Erben das Familienheim **unverzüglich zur Selbstnutzung** zu eigenen Wohnzwecken bestimmen müssen.

Gesetzesvorhaben: Höhere Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen wird teuer erkauft

Durch eine gesetzliche Änderung soll die Lohnsteuerliche Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen ab 2015 um 40 EUR auf **150 EUR (brutto)** erhöht werden. Dies ist aber nicht per se positiv, denn gleichzeitig soll die neue steuerechterfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dadurch ausgehebelt werden.

Zum Hintergrund: Sofern es sich um eine herkömmliche (übliche) Betriebsveranstaltung und um bei diesen Veranstaltungen **übliche Zuwendungen** handelt, liegt regelmäßig ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers vor, welches nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt. Betriebsveranstaltungen werden als üblich angesehen, wenn nicht mehr als **zwei Veranstaltungen** jährlich durchgeführt werden. Somit führt die dritte (und jede weitere)

Veranstaltung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Von üblichen Zuwendungen geht die Finanzverwaltung aus, wenn die Zuwendungen an den einzelnen Arbeitnehmer die **Freigrenze von derzeit 110 EUR (inklusive Umsatzsteuer)** nicht übersteigen. Anderenfalls liegt in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Hinweis: Bei mehr als zwei Betriebsveranstaltungen kann der Arbeitgeber die beiden üblichen Veranstaltungen bestimmen. Unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge kann er die Betriebsveranstaltung mit den niedrigsten Kosten als dritte (lohnsteuerpflichtige) Veranstaltung wählen.

Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

Im letzten Jahr hat der Bundesfinanzhof der Handhabung der Verwaltung in zwei zentralen Punkten widersprochen:

- Aufwendungen für die **Ausgestaltung der Feierlichkeiten** (z.B. Miete für den Veranstaltungsraum oder Kosten für einen Eventveranstalter) bewirken bei den Teilnehmern keinen unmittelbaren Wertzugang. Sie bleiben bei der Gesamtkostenermittlung außer Betracht.
- Der auf **Begleitpersonen des Arbeitnehmers** entfallende Kostenanteil ist dem Arbeitnehmer bei der Berechnung der Freigrenze **nicht** als eigener Vorteil zuzurechnen.

Reaktion des Gesetzgebers: Nachdem die Verwaltung bereits signalisiert hat, dass sie diese Sichtweise derzeit nicht anwendet, soll die bisherige Handhabung der Finanzverwaltung nun gesetzlich festgelegt werden.

Zu allem Überfluss wird in der Neuregelung festgelegt, dass die vom Arbeitgeber vorgenommenen **Reisekostenvergütungen** (Geld und Sachleistungen) im Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen in die Freigrenze von 150 EUR einzubeziehen sind, also nicht zusätzlich erfolgen können.

Hinweis: Nach derzeitigem Zeitplan ist die abschließende 2. und 3. Lesung im Bundestag für den 5.12.2014 vorgesehen. Somit könnte der Bundesrat dem Gesetz am 19.12.2014 zustimmen. Dieser Zeitplan wird aber wohl nur dann eingehalten werden können, wenn die Bundesländer keine gravierenden Änderungen über den Vermittlungsausschuss einbringen wollen. Die weitere Entwicklung bleibt demzufolge vorerst abzuwarten.

B. Kapitalanleger

Der Abgeltungsteuersatz ist auch bei Darlehen zwischen Angehörigen möglich

Grundsätzlich unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen der **Abgeltungsteuer in Höhe von 25 %**. Es gibt jedoch auch einige Fälle, in denen der persönliche, individuelle Steuersatz anzuwenden ist. Zu einigen **Ausnahmetatbeständen** hat sich der Bundesfinanzhof nun geäußert und **teilweise steuerzahlerfreundliche Entscheidungen** getroffen.

Darlehen zwischen Angehörigen

Die Abgeltungsteuer ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei Gläubiger und Schuldner um **nahestehende Personen** handelt und der Schuldner die Zinszahlungen

steuerlich als **Werbungskosten oder Betriebsausgaben** absetzen kann.

Was unter dem Begriff der „nahestehenden Person“ zu verstehen ist, wird im Gesetz selbst nicht geregelt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind **Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung** (z.B. Verlobte, Ehegatten und Geschwister) stets nahestehend, sodass der Abgeltungsteuersatz hier ausgeschlossen ist.

Dieser **weiten Gesetzesauslegung** hat der Bundesfinanzhof nun aber widersprochen. Danach liegt ein Näheverhältnis nur dann vor, wenn auf eine der Vertragsparteien **ein beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehung liegender Einfluss** ausgeübt werden kann oder ein **eigenes wirtschaftliches Interesse** an der Erzielung der Einkünfte des anderen besteht. Ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse ist nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis i.S. der Vorschrift zu begründen.

Praxishinweis: Hält der Vertrag einem Fremdvergleich stand, kann nicht bereits wegen des Fehlens einer Besicherung oder einer Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung auf eine missbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des Abgeltungsteuersatzes geschlossen werden.

Eine sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss der Abgeltungsteuer ergibt sich auch nicht aus einem **Gesamtbelastungsvorteil**. Dieser kann entstehen, wenn die Entlastung des Darlehensnehmers durch den Schuldzinsenabzug höher ist als die steuerliche Belastung des Darlehensgebers. Ehe und Familie begründen bei der Einkünfteermittlung nämlich **keine Vermögensgemeinschaft**.

Darlehensgewährung an eine GmbH

Zahlt eine Kapitalgesellschaft an einen **zu mindestens 10% beteiligten Gesellschafter** Zinsen für ein Gesellschafterdarlehen, ist der Abgeltungsteuersatz ausgeschlossen. Die Darlehenszinsen unterliegen hier der tariflichen Einkommensteuer. Diese gesetzliche Regelung verstößt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs **nicht gegen das Grundgesetz**. Auch die vom Steuerpflichtigen erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe der Beteiligungsgrenze teilte der Bundesfinanzhof nicht.

Völlig anders beurteilt der Bundesfinanzhof jedoch die Fälle, in denen einer GmbH ein Darlehen durch **eine dem Anteilseigner nahestehende Person** gewährt wird.

Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige gewährte einer GmbH, an der ihre Tochter und ihre Enkel zu mehr als jeweils 10% beteiligt waren, ein Darlehen. Das Finanzamt besteuerte die Zinsen mit der tariflichen Einkommensteuer, weil die Gläubigerin der Kapitalerträge eine den Anteilseignern nahestehende Person sei – jedoch zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof entschied.

Hinweis: In diesen Fällen darf nicht auf das **bloße Angehörigenverhältnis** abgestellt werden. Insofern greift der Bundesfinanzhof auf die Grundsätze zurück, die er zu Darlehen zwischen nahen Angehörigen aufgestellt hat.

C. Vermieter

Zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises bei Anschaffung eines bebauten Grundstücks

Erwirbt der Steuerpflichtige ein bebautes Grundstück zum Zwecke der Vermietung, bemisst sich die **Höhe der Abschreibungen** nach dem auf das Gebäude entfallenden Anteil am Gesamtkaufpreis. Der Aufteilungsmaßstab richtet sich dabei grundsätzlich nach der **Kaufpreisaufteilung der Vertragsparteien**, so das Finanzgericht Berlin-Brandenburg, das sich in seiner Entscheidung insbesondere mit den Ausnahmetatbeständen beschäftigt hat.

Eine Einigung der Vertragsparteien ist zu berücksichtigen, wenn es sich um eine von wechselseitigen Interessen getragene Vereinbarung handelt. Demgegenüber ist der Aufteilungsmaßstab nicht zugrunde zu legen, wenn die Voraussetzungen für die Annahme eines Scheingeschäfts oder eines Gestaltungsmissbrauchs vorliegen oder **nennenswerte Zweifel** an der vertraglich vereinbarten Aufteilung bestehen. Ist dies der Fall, darf das Finanzamt schätzen.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg können nennenswerte Zweifel an der Aufteilung der Vertragsparteien nicht allein deshalb bejaht werden, weil der auf den Grund und Boden entfallende Wertanteil geringer ist als der **amtliche Bodenrichtwert**. Denn auch dieser Wert ist nur eine Schätzungsgrundlage.

Beachten Sie:

Gegen diese Entscheidung ist inzwischen die **Revision beim Bundesfinanzhof** anhängig. Dieser wird sich in der Revision insbesondere mit folgenden zentralen Fragen beschäftigen müssen:

- Kann ein deutliches Unterschreiten des Bodenrichtwerts Zweifel an der Kaufpreisaufteilung laut Kaufvertrag begründen?
- Bietet in diesem Zusammenhang die im Steuerrecht allgemein angewendete Wesentlichkeitsgrenze von 10% einen Anhaltspunkt für eine „deutliche“ Wertabweichung?

D. Freiberufler und Gewerbetreibende

Unterhaltsaufwendungen: Investitionsabzugsbetrag mindert nicht die Leistungsfähigkeit

Der Investitionsabzugsbetrag ermöglicht die Verlagerung von Abschreibungspotenzial in Wirtschaftsjahre vor der Anschaffung bzw. Herstellung der begünstigten Wirtschaftsgüter und bewirkt eine zinslose Steuerstundung. Die **Leistungsfähigkeit** wird dadurch nicht berührt. Unterhaltsrechtlich ist der steuermindernde Abzugsbetrag demzufolge nicht zu berücksichtigen und **dem Gewinn hinzuzurechnen**, so der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil.

Unterhaltsaufwendungen können nur dann als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum **Nettoein-**

kommen des Leistenden stehen. Zum Nettoeinkommen gehören im Wesentlichen alle steuerpflichtigen Einkünfte und alle steuerfreien Einnahmen. Dabei ist das Nettoeinkommen um einen Investitionsabzugsbetrag zu erhöhen.

Beachten Sie:

Erst im Zeitpunkt der gewinnerhöhenden Hinzurechnung bzw. im Fall der Rückgängigmachung der jeweiligen Fördermaßnahme beeinflussen die entsprechenden steuerlichen Auswirkungen nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs das Unterhaltsrecht.

Weiterführender Hinweis: Bei Selbstständigen, deren Einkünfte naturgemäß stärkeren Schwankungen unterliegen, ist die Berechnung der abziehbaren Unterhaltsleistungen auf der Grundlage eines Dreijahreszeitraums vorzunehmen. Dies hat der Bundesfinanzhof in 2012 entschieden.

Ordnungsmäßige Buchführung bei branchenspezifischen Aufzeichnungspflichten

Nach einer rechtskräftigen Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz sind **branchenspezifische Aufzeichnungspflichten**, wie die Aufzeichnungspflicht nach § 18 des Fahrlehrergesetzes, zugleich steuerrechtliche Pflichten.

Allgemeines zur Aufbewahrungspflicht

Der **Aufbewahrungspflicht und dem Datenzugriff** unterliegen grundsätzlich alle Unterlagen und Daten, die zum Verständnis und zur Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen von Bedeutung sind. Nicht dazu gehören dagegen Unterlagen und Daten, die beispielsweise private, nicht aufzeichnungspflichtige Vorgänge betreffen. Dies gilt auch für Unterlagen und Daten, die „freiwilligen“, also über die gesetzliche Pflicht hinausreichenden Aufzeichnungen zuzuordnen sind.

Demgegenüber unterliegen der Aufbewahrungspflicht auch Unterlagen, die Aussagen über **Vorgänge zum Gewinn und seiner Ermittlung** enthalten. Dies gilt jedenfalls bei solchen Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn mittels Bestandsvergleich ermitteln. Schließlich transformiert § 140 der Abgabenordnung **branchenspezifische Aufzeichnungen** zu steuerlichen Pflichten – und derartige branchenspezifische Aufzeichnungspflichten enthält § 18 des Fahrlehrergesetzes, so das Finanzgericht Rheinland-Pfalz.

Aufbewahrungspflicht im Streitfall

Im Streitfall wurden **weder die Ausbildungs- noch die Tagesnachweise** nach dem Fahrlehrergesetz vorgelegt. Diesen kam aber besondere Bedeutung zu. Auf Grundlage der vorhandenen Rechnungen war nämlich nicht im Einzelnen erkennbar, ob sämtliche geleisteten Fahrstunden den Fahrschülern tatsächlich in Rechnung gestellt wurden und ob alle Zahlungen in der Gewinnermittlung enthalten waren. Hierzu hätte es der Vorlage der Ausbildungs- und Tagesnachweise bedurft. Nur anhand dieser von den Fahrschülern gegengezeichneten Unterlagen hätte sich die **Vollständigkeit der Einnahmen** überprüfen lassen.

Infolgedessen wertete das Finanzgericht die Buchführung als formell nicht ordnungsgemäß. **Die negative Folge:** Das Finanzamt darf die Besteuerungsgrundlagen

schätzen. Dieses Ergebnis ist ohne Weiteres auf andere Branchen mit spezifischen Aufzeichnungspflichten übertragbar.

Praxishinweis: Aus verfahrensrechtlichen Gründen sollte der Verlust im Zweifel lieber zu früh als zu spät geltend gemacht werden, um Rechtsnachteile zu vermeiden.

E. Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Pensionszusage: Zum Ausscheiden aus dem Unternehmen vor Ablauf der Erdienenszeit

Scheidet der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGf) einer GmbH, dem die Gesellschaft im Alter von 58 Jahren auf das vollendete 68. Lebensjahr eine **monatliche Altersrente** zugesagt hat, bereits mit 63 Jahren aus dem Unternehmen als Geschäftsführer aus, wird der Versorgungsvertrag tatsächlich nicht durchgeführt. Die Folge: Die jährlichen Zuführungen zu der Pensionsrückstellung stellen regelmäßig **verdeckte Gewinnausschüttungen dar**, so der Bundesfinanzhof.

Eine einem beherrschenden GGf erteilte Pensionszusage wird steuerlich grundsätzlich anerkannt, wenn zwischen dem Zusagezeitpunkt und dem vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand **mindestens zehn Jahre** liegen. Im Streitfall wurde die Zusagevereinbarung aus 2001 durch das Ausscheiden des GGf in 2006 tatsächlich nicht mehr durchgeführt. Dies sprach nach Auffassung des Bundesfinanzhofs für **die mangelnde Ernsthaftigkeit** der Verabredung.

Praxishinweis: Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs würde es sich nur dann anders verhalten, wenn für die verkürzte Laufzeit plausible betriebliche Gründe vorliegen. Dies war aber hier nicht der Fall.

Zum Zeitpunkt der Verlustentstehung bei Auflösung bzw. Liquidation einer GmbH

Die Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen GmbH-Anteilen führt zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn der Gesellschafter innerhalb der letzten fünf Jahre **zu mindestens 1% beteiligt war**. Wird bei Auflösung der Gesellschaft ein Verlust erzielt, ist oft fraglich, **zu welchem Zeitpunkt** dieser anzusetzen ist. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster kann ein Verlust erst in dem Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden, in dem endgültig feststeht, in welcher Höhe der Steuerpflichtige mit **Zahlungen aus einer Höchstbetrags-Bürgschaft** belastet wird.

Die Verlustentstehung setzt u.a. voraus, dass **mit Zuteilungen und Rückzahlungen** auf Ebene der Gesellschaft nicht mehr zu rechnen ist. Ferner muss feststehen, ob und ggf. in welcher Höhe noch **nachträgliche Anschaffungskosten** zu berücksichtigen sind.

Diese Grundsätze des Bundesfinanzhofs hat das Finanzgericht Münster nun angewandt. Die Revision wurde indes zugelassen, da der 13. Senat des Finanzgerichts Münster in 2003 die **abweichende Ansicht** vertreten hat, dass das **Ergebnis laufender Vergleichsverhandlungen** für die Verlustentstehung noch nicht feststehen muss.

F. Umsatzsteuerzahler

Flächenbezogener Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit ist möglich

Die Option zur Umsatzsteuerpflicht kann nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch teilweise **für einzelne Flächen eines Mietobjekts** wirksam sein, wenn diese Teilflächen eindeutig bestimmbar sind.

Sachverhalt: Eine Unternehmerin erwarb ein bebautes Grundstück, das sie überwiegend steuerfrei verwendete. Lediglich ein Bistro und Büroräume vermietete sie steuerpflichtig. Die Mieterin des Büros nutzte die Räume **grundsätzlich für steuerpflichtige Tätigkeiten**. Ein Raum wurde jedoch teilweise für die vorsteuerschädliche Verwaltung eigener Wohnimmobilien verwendet.

Das Finanzamt und das Finanzgericht versagten den Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit den Büroräumen, da hier, mangels Abgrenzbarkeit der Funktionsbereiche, kein wirksamer Teilverzicht auf die Steuerfreiheit vorliege.

Hintergrund: Ein Unternehmer kann auf die Steuerbefreiung bestimmter Umsätze verzichten, was sinnvoll sein kann, wenn er (hohe) Vorsteuerbeträge geltend machen könnte. Bei der **Vermietung von Grundstücken** ist ein Verzicht nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kommt im Streitfall ein Teilverzicht in Betracht. Einer derartigen Teilloption muss ein **hinreichend objektiv nachprüfbarer Aufteilungsmaßstab** zugrunde liegen. Dies ist bei einer Abgrenzung der Teilflächen nach baulichen Merkmalen, wie etwa nach den Räumen eines Mietobjekts, gegeben. **Teilflächen innerhalb eines Raums** sind jedoch im Regelfall nicht hinreichend abgrenzbar.

G. Arbeitgeber

Übernahme von Buß- und Verwarnungsgeldern ist beitragspflichtig

Übernimmt ein Arbeitgeber Buß- und Verwarnungsgelder, handelt es sich grundsätzlich um **sozialversicherungspflichtiges Entgelt**. Ausgenommen waren nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts indes Bußgelder, die der Arbeitgeber (Speditionsunternehmer) bei Verstößen seiner Arbeitnehmer gegen Lenk- und Ruhezeiten **im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse** übernahm. Diese Sichtweise ist nach der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung **seit dem 01.05.2014** nicht mehr anzuwenden.

Zum Hintergrund: Der Bundesfinanzhof hat im letzten Jahr **seine bisherige Rechtsprechung geändert**. Danach kann **ein rechtswidriges Tun des Arbeitnehmers** – selbst, wenn es vom Arbeitgeber angewiesen wurde – keine Grundlage für ein überwiegend betriebliches Interesse des Arbeitgebers darstellen. Der Bundesfinanzhof hält damit an seiner Auffassung, dass die Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Verletzung des Halteverbots im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen kann, nicht weiter fest.

Besprechungsergebnisse: Nach der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung führt die generelle Bewertung der übernommenen Verwarnungs- und Bußgelder als steuerpflichtigen Arbeitslohn **auch beitragsrechtlich zum Arbeitsentgelt** derartiger Zuwendungen. Dem Urteil des Bundessozialgerichts, das seine Beurteilung auf die Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung der Finanzgerichte gestützt hat, kommt keine weitere Bedeutung mehr zu.

H. Arbeitnehmer

Kein Werbungskostenabzug für Computerzeitschriften

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Aufwendungen für Computerzeitschriften **keine Werbungskosten** darstellen.

Sachverhalt: Ein Arbeitnehmer machte in seiner Einkommensteuererklärung Kosten für Computerzeitschriften (PC-Magazin, PC-Welt, c't, ELV) als Fachliteratur geltend. Gegen die Nichtanerkennung dieser Kosten wandte er sich mit der Begründung, dass seine Tätigkeit als Netzwerkadministrator die ständige Fortbildung im IT-Bereich erfordere. Dem folgte das Finanzgericht Münster jedoch nicht und wies die Klage ab.

Nach Ansicht des Finanzgerichts hat der Arbeitnehmer im Streitfall nicht ausreichend dargelegt, dass er die Zeitschriften **weitaus überwiegend beruflich** verwendet hat. Der allgemeine Hinweis auf die Notwendigkeit der Weiterbildung genügt hierfür nicht.

Nach einer Begutachtung aktueller Ausgaben kam das Finanzgericht Münster zu dem Schluss, dass diese Zeitschriften zu einem beachtlichen Teil Artikel enthalten, die **auch für private Computernutzer von Interesse** sind, etwa in Bezug auf Computerspiele oder eBay-Verkäufe. Auch die Artikel, die sich mit Fragen der Programmierung befassen, sind gleichermaßen für den Privatgebrauch von Interesse und in einer für Laien verständlichen Sprache geschrieben. Sie dienen daher **nicht in erster Linie der Vermittlung von Fachwissen**.

I. Allgemeine Hinweise

Kfz-Steuer

In letzter Zeit häufen sich Probleme, weil nicht mehr das Finanzamt für die Kfz-Steuer zuständig ist, sondern die

Hauptzollämter. Bei der Umstellung gab es offensichtlich erhebliche Probleme. Zum einen soll die Zollverwaltung personell unterbesetzt sein und zum anderen soll es bei der Übertragung von ca. 58 Millionen Datensätzen zu nicht unerheblichen Fehlern gekommen sein, weil die EDV-Systeme angeblich nicht kompatibel waren.

Im ersten Halbjahr 2014 hat die Zollverwaltung schrittweise die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer übernommen und seit dem 1. Juli 2014 sind ausschließlich die jeweils zuständigen Hauptzollämter Ansprechpartner in Kraftfahrzeugsteuer-Angelegenheiten. Die Finanzämter sind nicht mehr zuständig. Ein bereits durch das Finanzamt erstellter Kfz-Steuerbescheid behält aber weiterhin seine Gültigkeit. Es müssen daher keine neuen Bescheide erlassen werden, auch wenn die Verwaltung der Steuer auf die Hauptzollämter übergeht.

Leider hat eine sehr schlechte Informationspolitik der Verwaltung dazu geführt, dass viele Betroffene noch gar nichts davon mitbekommen haben, dass jetzt die Hauptzollämter zuständig sind. So herrscht in der Regel große Verunsicherung, wenn plötzlich ein **Lastschrifteinzug** durch das Hauptzollamt erfolgt. Zum Teil wird den Abbuchungen in Unkenntnis der tatsächlichen Situation widersprochen und weiterer Ärger ist vorprogrammiert.

Steuerpflichtige, die bisher **nicht am Lastschrifteinzugsverfahren** teilgenommen haben, werden aktuell durch ein Schreiben der Hauptzollämter mit dem Betreff „*Änderung der Bankverbindung für die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer (KraftSt)*“ darüber informiert, dass sie künftig die Kraftfahrzeugsteuer unter Angabe eines Kassenzzeichens an die Kontoverbindung des jeweiligen Hauptzollamts bei der Bundesbank überweisen sollen. Aber leider haben offensichtlich weitere Organisationsmängel der Verwaltung auch hier zu Fehlern geführt. So werden z.B. Mahnungen bereits an Steuerbürger verschickt, obwohl diese noch gar kein Informationsschreiben mit der neuen Bankverbindung und dem Kassenzzeichen erhalten haben. In diesem Fall sollte man Kontakt mit dem zuständigen Hauptzollamt aufnehmen und am besten auch schriftlich mitteilen, dass einem das Informationsschreiben noch nicht übersandt wurde. Im Regelfall lassen sich drohende Nachteile dann problemlos abwenden.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Für Rückfragen oder eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft